

Fernsprecher Nr. 22.

Die „Sächsische Elbzeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt Tags vorher nachm. 4 Uhr. Abonnementspreis vierteljährlich 1.50 M., monatlich 50 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. Alle kaiserlich. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen stets Bestellungen auf die „Sächsische Elbzeitung“ an. Tägliche Roman-Beilage. Sonnabends: „Illustriertes Unterhaltungsblatt“.

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das königliche Amtsgericht, das königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau, sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Verantwortlicher Redakteur: Hugo Vereiter, Schandau. — Druck und Verlag: Legler & Zeuner Nachf. in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Tel.-Nr. Elbzeitung.

Anzeigen, bei der weiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Preis für die 5 gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg. (tabel- larische und komplizierte Anzeigen nach Uebereinkunft).

„Eingefandt“ und „Reklame“ 50 Pfg. die Zeile.

Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Alle 14 Tage:

„Landwirtsch. Beilage“.

Inseraten-Annahmestellen: In Schandau: Expedition Jankensstraße 134; in Dresden und Leipzig: die Annoncen-Bureaus von Haafenstein & Vogler, Invalidendank und Rudolf Mosse; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 6.

Schandau, Sonnabend, den 16. Januar 1915.

59. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Ich ordne für den Befehlsbereich des stellv. Generalkommandos XII hiermit an:

1. Sämtlichen Fabrikanten und Händlern ist die Veräußerung der bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände sowie der eigenen, bei Speiteuren und in Lagerhäusern lagernden Bestände an wollenen, wollgemischten, halbwollenen und baumwollenen Decken sowie an Filzdecken — soweit nicht die Decken nachweislich zur Ausführung eines unmittelbaren Auftrages einer Heeres- oder Marine-Dienststelle bestimmt sind — bis auf weiteres verboten.

2. Sämtliche Fabrikanten und Händler reichen dem königlichen stellv. Generalkommando XII in Dresden, Nr. 6, große Klosterstraße 4, binnen drei Tagen nach Erlass dieser Bekanntmachung eine Aufstellung dieser Bestände ein, soweit es sich um mindestens 50 Stück insgesamt handelt.

3. Die Bestände verbleiben vorläufig in den Lagerräumen, wo sie sich zur Zeit der Beschlagnahme befinden. 149 IV

Dresden, 11. Januar 1915. 177

Der kommandierende General.
v. Broiczem.

Nachstehend wird im Anschlusse an die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1914 (Nr. 290 der Sächsischen Staatszeitung und Nr. 291 der Leipziger Zeitung,

selbe vom 15. Dezember 1914) die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichszollamts vom 11. Jan. 1915 (RGBl. S. 15), betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (RGBl. S. 505) noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht. 75 III L

Dresden, am 13. Januar 1915. 178

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505). Vom 11. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Verkäufen von Kartoffelknoten und Kartoffelschnitzeln, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um 0,60 Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichszollamts
Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Mehl mit anderen Gegenständen (RGBl. S. 534) wird hiermit bestimmt, daß Roggen- oder Weizenmehl, die mit Melasse oder mit Zucker vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Dresden, am 11. Januar 1915.

Ministerium des Innern.

Reichswollwoche betreffend.

Indem wir hiermit den nachstehenden Aufruf bekannt geben, bemerken wir, daß die in Frage stehende Sammlung durch Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 9. Januar d. J. auch für das Königreich Sachsen genehmigt worden ist, und richten demzufolge auch an unsere Einwohnerschaft die Bitte, alle in Betracht kommenden, entbehrlichen Sachen, möglichst in Papier eingepackt, mindestens aber verschürt zur Abholung bereit stellen zu wollen. Die Zeit der Abholung usw. wird in der nächsten Nummer der „Sächs. Elbzeitung“ besonders bekannt gegeben werden.

Schandau, den 14. Januar 1915.

Der Stadtrat.

Aufruf an die deutschen Hausfrauen.

In der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 soll, unter wärmster Billigung Ihrer Majestät der Kaiserin, in ganz Deutschland eine

Reichswollwoche

stattfinden.

Der Zweck dieser Reichswollwoche besteht darin, für unsere im Felde stehenden Truppen die in den deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen warmen Sachen und getragenen Kleidungsstücke (Herren- und Frauenkleidung, auch Unterkleidung) zu sammeln. Es sollen nicht nur wollenen, sondern auch baumwollenen Sachen sowie Tuche eingesammelt werden, um daraus namentlich Ueberziehwesten, Unterjacken, Beinkleider, vor allem aber Decken anzufertigen.

Gerade an Decken besteht für die Truppen ein außerordentlicher Bedarf, da sie den Aufenthalt in den Schützengräben sehr erleichtern und erträglich machen. Mit großem Erfolg sind bereits von Sachverständiger Seite aus alten Kleidern aller Art Decken in Größe 1,50 : 2 m hergestellt worden, die einen hervorragenden Ersatz für fabrikmäßig erzeugte wollenen Decken bilden und deren Herstellungskosten nur ein Viertel einer fabrikmäßig hergestellten wollenen Decke betragen.

Zu dieser Aufgabe bedürfen die unterzeichneten Stellen der tätigen Mitarbeit aller deutscher Frauen.

Die Organisation dieses Sammelwerkes wird sich in den Gauen des Vaterlandes verschiedenartig gestalten — je nach den Eigentümlichkeiten und den besonderen Lebensverhältnissen ihrer Bewohner.

Aber Euch Allen wird rechtzeitig die Mitteilung über die Einzelheiten zugehen. Zunächst richtet Euch schon darauf ein, in Euren Schränken nachzusehen, was Ihr entbehren könnt, um es denen zu widmen, die mit ihrer Brust und ihrem Blut uns Alle beschützen. Gebt, soviel Ihr irgendwie entbehren könnt!

Fortsetzung der Bekanntmachungen in der Beilage.

Nur diejenigen Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, bitten wir, sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerk auf diese Weise nicht zu beteiligen.

Also nochmals, deutsche Hausfrauen, frisch ans Werk!

Sammelt aus Schränken und Truhen, was Ihr an Entbehrlichen findet!

Schnürt es zu Bündeln, packt es in Säcke und haltet es zur Abholung bereit, wenn alle unsere Helfer in der Reichswollwoche vom 18. bis 24. Jan. 1915 an Eure Türen klopfen.

Berlin, den 1. Januar 1915.

Kriegsaussschuß für warme Unterkleidung E. B.

Fürst zu Salm-Horstmar.

Oeffentliche Stadtverordneten-Sitzung

Montag, den 18. d. Mts., abends 7^{1/4} Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

1. Rekonstitutionierung des Stadtverordnetenkollegiums.
2. Steuererlagssuche.
3. Neueinschätzung zum Wasserzins betr.
4. Nichtigprechung verschiedener Rechnungen.

Der stellv. Stadtverordneten-Vorsteher.

Bekanntmachung.

Auf der Abteilung unseres Friedhofes, deren Gräber zur Zeit wieder belegt werden, befinden sich viele, deren Turnus vorüber ist, ohne daß die Angehörigen erklärt haben, ob sie die in Frage kommende Ruhestätte wieder lösen wollen oder nicht. Sie werden hierdurch aufgefordert solches unverzüglich, und zwar bis spätestens den 15. Febr. a. c. bei dem Unterzeichneten unserer Kirch-assenverwaltung zu tun.

Schandau, den 15. Januar 1915.

Der Kirchenvorstand.
W. Hesselbarth, Warrer.

Holzversteigerung auf Hohnsteiner Staatsforstrevier.

Donnerstag, den 21. Januar 1915, von vorm. 10 Uhr an, im Hotel „Lindenhof“ in Schandau: 36 eichene Stämme, 115 h. u. 8965 w. Klöbe. Freitag, den 22. Januar 1915, von vorm. 10 Uhr an, im Hotel „Zur Sächsischen Schweiz“ in Hohnstein: 26,5 m h. u. 13,5 m w. Breunischeite, 37,5 m h. u. 161,5 m w. Breunknüttel, 1,5 m w. Aden, 2 m h. u. 134,5 m w. Keste, 436 f. Derbstangen, 2290 f. Reibstangen. Kahlschlag Abteilung 92, Aufhiebe u. Abfäumungen, Durchforstungen und Bruch- u. Dürhböjer in den Abteilungen 1, 8, 9, 11 bis 14, 19, 21, 22, 24 bis 26, 30, 35, 39 bis 44, 47 bis 49, 51 bis 59, 63 bis 67, 71, 74 bis 77, 79, 83 bis 86, 88 bis 93, 99 u. 102.

Kgl. Forstrevierverwaltung Hohnstein u. Kgl. Forstrentamt Schandau.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegsereignisse.

Großes Hauptquartier, am 14. Januar 1915.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In den Dänen bei Neuport und südlich Ypern finden Artilleriekämpfe statt. — Besonders starkes Feuer richtet der Feind auf Westende, das er sehr bald zerstört haben wird. — Feindliche Torpedobote verschwanden, sobald sie Feuer erhielten.

In Fortsetzung des Angriffes vom 12. Januar nördlich Soissons griffen unsere Truppen erneut auf den Höhen von Wreony an und säuberten auch diese Hochfläche vom Feinde. Im strömenden

Regen und tief aufgeweichtem Lehmboden wurde bis in die Dunkelheit hinein gekämpft, Kugel auf Kugel im Sturm genommen und der Feind bis an den Rand der Hochfläche zurückgeworfen. 14 französische Offiziere und 1130 Mann wurden gefangen genommen, 4 Geschütze und 4 Maschinengewehre, sowie 1 Scheinwerfer erobert.

Eine glänzende Waffentat unserer Truppen unter den Augen ihres allerhöchsten Kriegsherrn. Die Gesamtbeute aus den Kämpfen des 12. und 13. Januar nördöstlich Soissons hat sich nach genauerer Feststellung erhöht auf 3150 Gefangene, 8 schwere Geschütze, 1 Revolver-

kanone, 6 Maschinengewehre und sonstiges Kriegsmaterial.

Nordwestlich Chalons griffen die Franzosen vormittag und nachmittag mit starken Kräften östlich Perthes an. An einigen Stellen drangen sie in unsere Gräben ein, wurden aber durch kräftige Gegenstöße wieder hinausgedrängt und unter schweren Verlusten in ihre Stellung zurückgeworfen. Sie ließen 160 Gefangene in unseren Händen. In den Argonnen und Vogesen nichts von Bedeutung.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südöstlich Gumbinnen und östlich Lötzen sind russische Angriffe abgeschlagen worden, wobei mehrere Hundert

Gefangene gemacht wurden. Im nördlichen Polen ist die Lage unverändert. In Polen westlich der Weichsel werden unsere Angriffe fortgesetzt. Auf dem östlichen Bilkauer ereignete sich nichts Besonderes.

Oberste Heeresleitung.

Berlin. Der „Lok.-Anz.“ erzählt zu den deutschen Erfolgen bei Solssons aus Paris: Die Deutschen sind jetzt Herr über das Jostennetal mit den wichtigen Eisenbahnlinien und den Chaussees zwischen Chaunay und Laone. Daily Chronicle gibt den vollständigen Zusammenbruch der französischen Offensiv ungehindert zu. — Die Post stellt fest, daß der Ansturm der verbündeten Franzosen und Engländer auf allen Teilen der riesigen Front ausichtslos zusammengebrochen ist.

Berlin. Die französische Armee hat nach neueren Angaben seit Beginn des Krieges über 60 Prozent ihres Pferdebestandes verloren.

Berlin. Wie die „Tijds“ aus Sluis meldet, sind in den letzten Tagen in aller Stille große englische Truppentransporte in französischen Küstenstädten gelandet worden. — In London wurde ein Sonderkorps zur Abwendung von Luftangriffen ausgebildet.

Wien. Die Vorstöße, die der Gegner an der unteren Riba immer wieder versucht, richten sich besonders gegen eine in unserer Widerstandslinie liegende Ortschaft. Durch heftiges Artilleriefeuer, das auf der ganzen Front anhält, unterstützt, versucht die feindliche Infanterie nach vorn Raum zu gewinnen und in die Ortschaft einzudringen, was stets unter schweren Verlusten mißlingt. Vor unseren eigenen Stellungen in Galizien und in den Karpathen herrscht größtenteils Ruhe. Nebel und Schneetreiben begünstigen kleinere Unternehmungen unserer Truppen, die verschiedenerorts zu gelungenen Ueberfällen und sonstigen Plänkelen führen. Auch auf dem südlichen Kriegsschauplatz herrscht im allgemeinen Ruhe. Es finden nur unbedeutende, Aufklärungs-zwecken dienende Grenzrenkonters statt.

Wien. Das offiziöse Wiener Fremdenblatt meldet aus Konstantinopel: Nach sicheren Meldungen hat die italienische Regierung in London und Paris auf diplomatischem Wege erklärt, daß sie nicht untätig bleiben könne, wenn etwas gegen die Dardanellen unternommen werden sollte. Wenn nichtsdestoweniger eine Aktion gegen die Dardanellen erfolgen sollte, wäre Italien gezwungen, aus seiner bisher streng bewahrten Neutralität herauszutreten.

Rom. Die Leiche Constante Garibaldis und eines anderen gefallenen italienischen Freiwilligen kam gestern in Rom an, wo sie von der Familie und von Anhängern in aller Stille eingeholt wurde.

Paris. Der „Temps“ veröffentlicht den Bericht eines Universitätsmitgliedes über den Zustand der besetzten Provinzen. Danach wird jeder Person täglich ein Pfund Mehl geliefert. Der frühere Mangel an Brot, Salz, Zucker, Kaffee, Zündhölzchen und Tabak hat aufgehört. Die Verhältnisse haben sich bedeutend gebessert. Ueberall sind deutsche Wegweiser angebracht worden. Der Ausschank von Alkohol ist verboten. Der Betrieb der Schulen wird überall fortgesetzt.

Kopenhagen. Nach Petersburger Berichten aus Stockholm ist neuerdings die Enthebung von 18 Generalen der aktiven russischen Armee von Führerstellen erfolgt.

Cleveland (Ohio). Ein Deutscher namens Wenz ist in einem Koffer über die kanadische Grenze nach Buffalo entkommen. Er erklärte, daß ein regelrechtes System solcher heimlichen Grenzüberschreitungen bestehe.

Die Russen haben nach dem Berl. Tgbl. große Truppenmassen hinter den Karpathen zusammengezogen, unter denen wieder die Cholera ausgebrochen sein soll. Die Russen haben wenig Lust weiter zu kämpfen. Sie erklären, man habe ihnen versprochen, bis Neujahr zu Hause zu sein. Das Wetter ist jetzt besser geworden und die Wege werden wieder fahrbar.

Die Kälte und der Frost an der Front fordern bei unseren Feinden beinahe ebensoviel Opfer wie die deutschen Geschosse. Offiziere, die krank von der Front zurückgekehrt sind, erzählten, daß augenblicklich über 1500 englische Soldaten in Boulogne und Umgegend liegen, die alle an erfrorenen Füßen leiden. Ueber 1000 von ihnen mußten ein oder beide Beine amputiert werden, und besonders erschwerend fällt es ins Gewicht, weil bei den vielen verwundeten Soldaten ein vollständiger Nervenzusammenbruch jeden Versuch zur Heilung zunichte macht. Die großen Verluste, die die englische Armee durch diese vielen Amputationen gehabt hat, haben die englische Front mehr verdünnt als alle Kugeln und Schrapnell. Hauptmann Ballyntyne vom Territorial-Bataillon der Royal-Scots, der jetzt im Lady Islingtons Hospital in Maisfair liegt, erzählt folgendes: „Von dem Augenblick an, wo ich vor drei Wochen an der Front ankam, bis gestern Abend, wo ich im Hospital eingeliefert wurde, bin ich nicht ein einziges Mal warm geworden, so fürchterlich hat uns die Kälte zugefegt.“

In England stockt gegenwärtig die Einfuhr amerikanischen Walnußholzes, das bisher zur Herstellung von Gewehrkolben verwendet wurde, und man steht vor der Frage, welche Holzart sich am besten zum Ersatz eigne. Nach einem Bericht der Holzwelt wird empfohlen, Mahagoni für diesen Zweck zu verwenden, das ebenjogut und billiger wäre. Das Mahagoniholz hat jedoch den Nachteil, daß es mehr wiegt und weniger biegsam ist. Da es härter ist, könnte man die Gewehrkolben kleiner anfertigen, sodas sie dann nicht schwerer wären wie die aus Walnußholz. Schwerer ins Gewicht fällt, daß die

Biegsamkeit von Walnußholz um 25 Prozent größer ist als die des Mahagoni, was für den besonderen Zweck von sehr wesentlicher Bedeutung ist.

Bei einem österreichischen Regiment wurde eines Tages von einer Patrouille ein junger Einjähriger eingekracht, dem man es ansah, daß er in den letzten Tagen sehr viel geklitten hatte. Er nannte sich Elemer Kadar und gab an, von seinem Regiment in Galizien abgekommen zu sein. Man sah in der Verlustliste nach und stellte fest, daß tatsächlich der Einjährige Elemer Kadar als vermißt geföhrt wurde. Also wurde der Soldat einstellend einem andern Regiment zugeteilt. Er machte sich bei seiner Kompagnie bald sehr beliebt, da er sehr brauchbar und stets guter Dinge war. Sein mädchenhaftes Aussehen war wohl auffallend, doch schien er sehr muskulös. In den späteren Kämpfen zeigte er sich sehr tapfer und ging überall voran. In der vorigen Woche passierte dann das Malheur, daß der Einjährige als Mädchen erkannt wurde. Der Feldwebel meldete dem Hauptmann, daß der Einjährige Elemer Kadar ein Fräulein sei. Es gab eine große Ueberraschung. Der „Einjährige“ wurde zum Rapport beschieden und stand dort, Ella Weismann zu heißen. Sie sei die Tochter eines Oberster Kaufmanns. Sie habe in der Verlustliste gelesen, daß der Einjährige Elemer Kadar vermißt sei, andererseits war sie neugierig auf das Kriegsleben, und da benützte sie diesen Namen, um Soldat zu werden. Sie verschaffte sich eine Uniform, fuhr nach Neusalz, und von dort aus erreichte sie bald eine Patrouille, die sie dann zum Regiment brachte. Als das Mädchen erfuhr, daß sie so nicht weiterdienen könne, verlegte sie sich aufs Bitten. Doch es konnte ihr nur gestattet werden, beim Roten Kreuz weiterzuarbeiten.

Bekenntnis.

Von einem Arbeiter wurde dem Simplicissimus das folgende Gedicht überandt:

Immer schon haben wir eine Liebe zu dir gekannt, Bloß wir haben sie nie mit einem Namen genannt. Als man uns rief, da zogen wir schweigend fort, Auf den Lippen nicht, aber im Herzen das Wort Deutschland!

Unsere Liebe war schweigend; sie brütet tiefversteckt. Nun ihre Zeit gekommen, hat sie sich hochgeredet. Schon seit Monden schreit sie in Ost und West dein Haus, Und die schreitend gelassen durch Sturm und Wettergraus Deutschland!

Daß kein fremder Fuß betrete den heimischen Grund, Stirbt ein Bruder in Polen, liegt einer in Flandern wund. Alle schätzen wir deiner Grenzen heiligen Saum. Unser blühendstes Leben für deinen dürrsten Baum. Deutschland!

Immer schon haben wir eine Liebe zu dir gekannt, Bloß wir haben sie nie mit einem Namen genannt. Herrlich offenbarte es erst deine größte Gefahr, Daß dein ärmster Sohn auch dein getreuester war Denk es, o Deutschland!

Ministerwechsel in Oesterreich-Ungarn.

Wien. Das Fremdenblatt veröffentlicht in seinem heutigen Abendblatt folgende Mitteilung: Der Minister des Kaiserlichen und Königlichen Hauses und des Aeußern Graf Berchtold, welcher Se. Majestät schon vor längerer Zeit gebeten hatte, ihn in Gnaden seines Amtes zu entheben, hat diese Bitte nun an allerhöchster Stelle erneuert. Se. Majestät der Kaiser hat die gewichtigen persönlichen Gründe, die den Minister des Aeußern zu seinem Rücktritt bewegen haben, gewürdigt und allergnädigst geruht, seiner Bitte zu willfahren. Als Nachfolger des Grafen Berchtold ist der ungarische Minister beim allerhöchsten Hoflager Baron Stephan Burian zum Minister des Kaiserlichen und Königlichen Hauses und des Aeußern ernannt worden.

Wien. Wie verlautet, wird Baron Burian sich demnächst ins deutsche Hauptquartier begeben, um sich dem deutschen Kaiser vorzustellen und mit dem Reichskanzler Föhling zu nehmen.

Köln. Der „Köln. Ztg.“ von unterrichteter Seite aus Mailand über den Rücktritt des Grafen Berchtold zugehende Meldungen versichern, in politischen Kreisen Italiens habe man die Ueberzeugung, daß sich Oesterreich-Ungarn nie eine günstigere Gelegenheit bot, seine Beziehungen zu Italien besser zu gestalten, und daß sich, gestützt auf die freundliche Politik Oesterreichs Italiens gegenüber ein Umschwung in der öffentlichen Meinung Italiens vollziehen könnte. Der Wiener Berichterstatler der „Köln. Ztg.“ erklärt, da sich der Wechsel im gegenwärtigen Zeitpunkt vollziehe, so dürfe man annehmen, daß er durch ernste Gründe veranlaßt wurde. Als ein Fingerzeig darf wohl das starke Hervortreten des Grafen Tisza und dessen mehrmaliger Empfang durch den König betrachtet werden.

Großes Erdbeben in Italien.

Rom. Giornale d'Italia meldet, daß die Ueberlebenden des Erdbebens in Avezzano 800 Personen betragen; da die Bevölkerung Avezzanos 11000 betragen habe, seien über 10000 tot.

In Anversa wurden zahlreiche Verletzte gezöhlt. Das Dorf Fratura ist fast vollständig zerstört. Viele Bewohner wurden getötet. In Sora sind viele Häuser zusammengefallen. Die Zahl der Opfer ist ziemlich groß. Die Truppen sind mit Zeiten nach den vom Unglück betroffenen Gegenden abgegangen. Der König begab sich gestern nach den Gegenden der Provinz Rom,

die besonders vom Erdbeben betroffen worden sind. Im Auftrage der Regierung begab sich der Unterstaatssekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten nach der Unglücksstätte.

Rom. Das erste Telegramm über Avezzano kam aus Santa Maria, einem Ort von etwa 3500 Einwohnern und meldet in furchtbarer Kürze, daß Avezzano und alle umliegenden Ortschaften vom Boden getilgt, alle öffentlichen Gebäude zerstört und höchstens 800 Personen gerettet seien. Avezzano hat 11000, Celano 10000, Trastacco 4000, Rosta 10000 Einwohner.

Rom. Giornale d'Italia schätzt die Zahl der Opfer des Erdbebens auf 25000. In Avezzano wurden 150 Schillerinnen des Kollegiums verschüttet. Bisher konnte nur eine lebend gerettet werden. Die Straßen sind vollständig verschüttet, nur der Hauptplatz kenntlich.

Aus Stadt und Land.

—* Aus Anlaß des Geburtstages unseres Kronprinzen sind heute die behördlichen Gebäude geflaggt worden.

—* Der Gewerbeverein veranstaltete am Donnerstagabend in Hegenbartschem Saale einen Lichtbildervortrag über die masurischen Seen und die umliegenden Schlachtfelder. Herr Woldeemar Schmidt aus Dresden hat in fesselnder Weise zu diesem Thema gesprochen und seinen Vortrag durch vorzüglich gelungene Lichtbilder, meist Original-Aufnahmen, ausgeschmückt, der von den zahlreich erschienenen Zuhörern sehr beifällig aufgenommen wurde. Leider war die Zeit des Vortragenden sichtlich kurz bemessen, was die Wirkung des Vortrages einigetmaßen beeinträchtigte.

—* Wir machen auch an dieser Stelle auf den im amtlichen Teile unserer heutigen Nummer zum Ausdruck gelangten Aufruf mit dem ausdrücklichen Hinweis aufmerksam, daß nur solche Familien, in denen keine ansteckenden Krankheiten herrschen, gebeten werden, sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerke zu beteiligen. In der nächsten Nummer werden wir über alles Nähere berichten.

—* Rum und Kognak in Blechflaschen. Neuerdings werden von einzelnen Geschäften schovale Blechflaschen mit Schraubverschluss, gefüllt mit Rum, Arrac, Kognak usw. in den Handel gebracht für unsere Soldaten im Felde. Die Blechflaschen an sich sind recht hübsch und zur Verfertigung von Fruchtmost, Fruchtgallerte, Sirup, Fett (flüssig einfüllen!), Teeblättern u. dgl. recht geeignet, aber durchaus nicht für Kognak und andere Spirituosen, sowie gerbsäurehaltige Weine. Alle gerbsäurehaltigen Getränke sehen nach kurzem Verweilen in Blechflaschen schwarz wie Tinte aus und schmecken auch wie Tinte. Daß Tinte ein besonderes Labfal für unsere Truppen im Felde darstellt, wird wohl niemand behaupten wollen. Die Tinte entsteht durch eine Verbindung der Gerbsäure aus dem Getränk mit dem Eisen der Flasche: es ist derselbe Prozeß, der stattfindet, wenn der Tintenfabrikant oder der Gerber Eisen mit Galläpfelauszug übergießt. Spirituosen, Weine gehören in Glasflaschen und sind in verschiedenen Geschäften fertig verpackte Feldpostsendungen vorrätig. — Mancher von den Teilnehmern des 1870/71er Krieges wird sich wohl noch erinnern, wie gern anfangs die Blechflaschen der gefallenen Franzosen auf dem Schlachtfeld von unseren Leuten an Stelle der damals zur Ausrüstung gehörigen Glasflaschen in Lederhüllen genommen wurden. Aber bald verleidete der Tintengeschmack des eingefüllten Kaffees, Tees, Rotweins und Eiders den Inhabern die französischen Feldflaschen gründlich.

—* Kastanien und Eicheln als Viehfutter. Daß diese in großen Mengen auch in unserem Sachsenlande wachsenden Früchte ein sehr brauchbares und gesundes Futter liefern, ist nicht unbekannt, aber auch, daß sie dennoch vielfach unbenutzt bleiben. Bei der gegenwärtigen Knappheit an Viehfutterstoffen, besonders für Schweine, ist auf den hohen Wert dieser billigen Erfahrmittel hinzuweisen. Sie enthalten etwa das Doppelte der Nährstoffe von Kartoffeln. Zwar besitzen sie nur einen mäßigen Gehalt an Eiweißstoffen (2—3 1/2 %), dagegen sind sie reich an leichtverdaulichen stickstoffreichen Extraktstoffen (34—38 %). Frisch zu verfütternde Kastanien zerquetscht man vorher. Sollen sie länger aufbewahrt werden, so sind sie zu dörren; sie können dann nach Bedarf geschrotet, und mit Hacksel und Hackfrüchten verfüttert werden. Das landwirtschaftliche Institut zu Halle hat vor mehreren Jahren eine Probefütterung mit Kastanien vorgenommen. Die Kuh erhielt täglich 1,6 kg und 3,2 kg gedörrte Kastanien, welche die Milchergiebigkeit und die Körpergewichtszunahme günstig beeinflussten. Auch wurde festgestellt, daß sich der bittere Geschmack der Früchte keineswegs auf die Milch übertrug. Diese Versuche hatten ferner auch die sehr vorteilhafte Verwendung der Kastanie als Futter für Schafe und Schweine ergeben. Die Eicheln werden in getrockneten oder gerösteten Zustände in mäßigen Gaben bis höchstens 5 Pfund für 1000 Pfund Lebendgewicht an Schweine, Schafe und Mastvinder verfüttert. Die stopfende Wirkung reichlicher Mengen kann durch Verfütterung von Kleie abgeschwächt werden. In frischem Zustände werden Eicheln nur von den Schweinen vertragen, bei längerer Fütterung bekommen aber auch ihnen die vorher scharf getrockneten und geschroteten Früchte besser.

—* Wie in der 2. Nummer vom 9. d. M. der Allgemeinen internationalen Hotel-Rundschau vom deutschen Gastwirtsverbände bekannt gegeben, sind vom Beginn des Krieges bis mit 31. Dezember 1914 insgesamt 351 deutsche Wirte und gegen 500 gastwirtschaftliche Angestellte auf dem Felde der Ehre geblieben. Noch besondere Erwähnung verdient, daß sich viele deutsche Gastwirtsverbände kurz vor Neujahr zusammengetan haben und beschlossen, daß für den Preis, der früher für Neujahrs-Gratıs-Getränke ausgeworfen wurde, den Soldaten Rum, Arrac, Essenzen u. in's Feld geschickt wird. Denn jetzt

im Winter, wo die nassen Schützengräben alles andere als Annehmlichkeiten bieten, da tut ein Glas Grog Wunder.

Papstsdorf. Hier brannte das Märlische Anwesen vollständig nieder. Die Ursache des Brandes konnte noch nicht festgestellt werden.

Schnitz. Aus Schwermut Selbstmord verübt hat der Landwehrmann Edwin Schöne von hier. Er sollte nach Ablauf eines achtwöchigen Erholungsurlaubes wieder zur Truppe zurückkehren, was ihn dermaßen besorgte, daß er am Sonnabend abend in seiner Wohnung seinem Leben durch Erhängen ein freiwilliges Ende machte. Schöne hinterläßt außer der Witwe ein Kind.

Dresden. Auf dem Theaterplatz sind sechs erbeutete englische Geschütze aufgestellt worden.

Planen b. Dresden. Als am Dienstag vormittag der 43 Jahre alte Bürgereschullehrer Kurt Seltmann im Postamt 27 den während der Nacht eingetretenen Tod seines alten Vaters, des emeritierten Lehrers Karl Seltmann, drahtlich seinen Auserwählten mitteilen wollte, fiel er plötzlich um und verschied am Herzschlag. Vater und Sohn wohnten gemeinsam im Hause Blücherstr. 37. Lehrer Kurt Seltmann amtierte an der XIV. Bürgerschule in Vorstadt Bismarck.

Taubenheim. Die Windblätter sind hier unter den Kindern verbreitet. Auch die Nachbarorte werden von der Epidemie betroffen, die glücklicherweise gutartig verläuft.

Zwickau. Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers veranstalten die Krieger- und Militärvereine Zwickaus am 26. d. M. ein öffentliches Wohltätigkeitskonzert zum Besten der bedürftigen Krieger und ihrer Angehörigen. — Die Elektrische Straßenbahn, die gegenwärtig am Gasthof des Ortsteils Marienthal endet, soll

in diesem Jahre mit 180 000 Mk. Aufwand bis zum künftigen königlichen Krankenspital an der Ortsgrenze Marienthal weitergeführt werden.

Zittau. Durch unvorsichtiges Umgehen mit einer Browningpistole verletzte am Montag abend in der König-Ludwig-Kaserne der Soldat N. aus Freiberg einen Kameraden sehr schwer. Der Schuß durchbohrte, wie die im Lazarett sofort vorgenommene Operation ergab, die Leber des Mannes, der auch jetzt noch in Lebensgefahr schwebt.

Altenburg. Eine unangenehme Verwechslung passierte einem Herrn in Altenburg. Als er in einem dortigen Geschäft sein Anliegen besorgte hatte und sich entfernen wollte, verwechelte er das Ladensfenster, das offen stand, mit der Tür und lief durch die Scheibe. Wunderbarerweise trug der Herr kleine Verletzungen davon.

Karlsbad. Eine erschütternde Ehe tragödie hat sich hier zugetragen. Der Tabaktrafikanter Waller hatte mit seiner Frau das Versprechen getauscht, daß im Falle des Todes eines Ehegatten der andere Selbstmord ausführen müsse. Waller erkrankte, und die Aerzte erklärten schließlich seinen Zustand als hoffnungslos. Eine halbe Stunde später schloß sich seine Frau eine Kugel in die Schläfe. Zwei Tage darauf starb der Mann; er wußte aber nichts von dem Tode seiner Frau, da er seit drei Tagen bewußtlos war.

Kirchliche Nachrichten.

Parodie Schandau.

Am 2. Sonntag n. Epiph., den 17. Jan., vorm. 9 Uhr Gottesdienst mit Predigt über Joh. 1, 35—43.

Herr Pfarrer Hesselbarth. Vorm. 10 Uhr im Schulhause zu Schmilka Predigtgottesdienst mit anschließender Abendmahlsfeier, Herr Pastor Grünberg.

Dienstag, den 19. Jan., abends 7 Uhr Kriegerstunde in Postelwitz, Herr Pfarrer Hesselbarth. Das Wochenamt hat Herr Pastor Grünberg.

Parodie Lichtenhain.

Am 2. Sonntag n. Epiph., den 17. Jan., vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst.

Kirche zu Porstsdorf.

Am 2. Sonntag n. Epiph., den 17. Jan., vorm. 9 Uhr Lesegottesdienst.

Parodie Reinhardttsdorf.

Am 2. Sonntag n. Epiph., den 17. Jan., vorm. 9 Uhr Gottesdienst.

Parodie Papstsdorf.

Am 2. Sonntag n. Epiph., den 17. Jan., nachm. 1 1/2 Uhr Jugendgottesdienst.

Parodie Cunnersdorf.

Am 2. Sonntag n. Epiph., den 17. Jan., vorm. 8 1/2 Uhr Beichte und Abendmahlsfeier. Am 9 Uhr Predigtgottesdienst.

Parodie Königstein.

Am 2. Sonntag n. Epiph., den 17. Jan., vorm. 10 Uhr Predigtgottesdienst, anschließend Beichte und hl. Abendmahl, Herr Pastor Heinke.

Das Wochenamt hat Herr Pfarrer Hoyer.

Katholische Gemeinde.

Schandau, 37 II., Marktstraße
Jeden Mittwoch (in Schulwochen) 3—5 nachm. kostenlos
sath. Religionsunterricht, 5—6 nachmittags kostenlos
Sprechstunde in allen Gemeinde- und Familienangelegenheiten.

Das Freimaurer-Institut in Dresden-Striesen

(Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben)

Ist keine private, sondern eine öffentliche Realschule, die in wissenschaftlicher Beziehung genau dieselben Anforderungen an ihre Schüler stellt wie alle anderen öffentlichen Realschulen Sachsens. Das Freimaurer-Institut unterscheidet sich aber von diesen wesentlich dadurch, daß es sich zugleich auch die ganze Erziehung seiner Höflinge zur besonderen Aufgabe gemacht hat. Für Knaben, für die die höhere Schule am Orte oder in der Nachbarschaft nicht in Frage kommt, weil ihre Angehörigen sie aus bestimmten Gründen auswärts unterbringen wollen oder auch weil sie die Überwachung der Schularbeiten und die ganze übrige Erziehung außerhalb des Unterrichtes nicht zu übernehmen imstande sind, gibt das Freimaurer-Institut als geeignetes Erziehungsheim. Aufgenommen wird jeder körperlich und geistig gesunde sowie sittlich wohlgezogene Knabe, auch wenn sein Vater dem Freimaurerbunde nicht angehört; Knaben mit sittlichen Mängeln finden keine Aufnahme. Alles Nähere geht aus den Schriften des Instituts hervor, die auf Verlangen unentgeltlich zugesandt werden. Besuche der Anstalt werden gern gestattet.

Prof. Dr. Friedrich, Direktor.

Rabatt-Sparverein Schandau.

Alle Rabattsparsbücher mit noch alten blauen Marken verfallen Ende Januar. Bis dahin müssen dieselben, auch wenn die Bücher nicht vollgeklebt sind, zur Einlösung gebracht sein.

Der Vorstand.

Die in unserer heutigen Nummer zum Abdruck gelangten

amtlichen Bekanntmachungen

müssen in den Verkaufsräumen und Betriebsräumen zum Aushang gebracht werden. Wir haben von diesen amtlichen Bekanntmachungen Sonderabdrucke hergestellt, die auf gutem Papier oder Karton geklebt in unserer Expedition erhältlich sind.

„Petroleum.“

Infolge des Krieges sind wir genötigt, unseren Vertrieb in Schandau und Umgebung

bis auf weiteres einzustellen. Wir werden solchen aber, sobald es uns möglich ist, wieder aufnehmen.

An unsere geehrte Kundschaft richten wir die Bitte, unsere Petroleumlampen gest. solange aufzubewahren, bis die Lampen wieder von uns abgeholt werden.

„Hesperus“

Petroleum-Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Meine

1. Etage

ist von Neujahr ab im Ganzen oder geteilt zu vermieten.

Emil Lieske, Elbstr. 65.

Wohnung

Eine größere und eine kleine sofort oder 1. April zu vermieten.

Wabstraße 195.

Schöne Wohnung

in unserem Villengrundstück in Schmilka a. d. Elbe sofort oder später zu vermieten. Auch passend zur Vermietung an Sommerfrischler.

Fröde & Pieschel, Vienna a. d. Elbe. Bahnhofstraße 12.

Wer einträgliche Agentur; es sind nur Landleute zu besuchen. Off. bef. die Grpd. d. „Minrod“ Leipzig-Bo. 18.

Jungfrauenverein.

Sonntag 1/2 8 Uhr

Wringmaschinen

(Marke Heimstädt)

Waschmaschinen

System Louis Kraus

sind zu empfehlen und Montag bei mir in Betrieb zu sehen, wozu ich die Damen einlade, ohne jeden Kaufzwang.

ALBERT KNÜPFEL.

Abermals billiger geworden!

Allerfeinste

Tafelbutter

und

frische große Eier

Fast täglich Eingänge feinsten Büdlinge, Sprotten und allen anderen Fischmarinaden zum immer äußersten Tagespreise.

Heute wieder

frische geräucherte und marinierte Serringe.

„Apfelsinen“

süße Prachtf Früchte, schon ganz billig. Hausierer Vorzugspreise. Pa. Pflaumenmuß und Marmeladen

zu alten billigen Preisen. Wenzel Haase

Wohnungs-Einrichtung

mit Küche billig zu verkaufen. Villa Weesenburg, 2. Stg.

Segenbarth's Etablissement.

Sonntag, den 17. Januar 1915

4—6 Uhr nachm. für Kinder. :: 6—11 Uhr abends für Erwachsene.

Lichtschaulspiele.

Kriegsausgabe Eiko 8, aktuell. Eine tolle Nacht in Berlin, Schlagerfilm in 2 Akten, Einer Mutter Geheimnis, Drama, außerdem das sonst reichhaltige Programm.

Hierzu laden freundlich ein

Max Wünsche.

Paul Uhlemann.

Mehrfachen Anfragen zufolge, bin ich nicht abgeneigt bei genügender Beteiligung noch einen

Tanz- und Anstandsunterricht

zu beginnen und bitte ich, sich innerhalb 14 Tagen bei mir zu melden.

Hochachtungsvoll

Emil Lieske und Tochter.

Harnisch's Elite-Kino Gasthof zum tiefen Grund.

Sonntag, den 17. Januar 1915 nachmittags 3 Uhr und abends 8 Uhr, außer dem reichhaltigen Programm

abends: Die Nacht der Blinden, Drama, nachmittags: Der verschwundene Prinz, Schlager.

In der Abend-Vorstellung zahlen Erwachsene 30 Pfg. In der Nachmittags-Vorstellung zahlen Kinder 1. Pl. 20 Pfg., 2. Pl. 15 Pfg., Erwachsene 30 n. 20 Pfg

Alle Arten Zithern stimmt E. Lieske.

Apfelsinen

jetzt in besseren Qualitäten und großen Zufahren. Ich empfehle von heute eingetroffenen Partien:

Messina pa. Stück 6 Pfg. Dbd. 70 Pfg.
do. hochp. Stück 8 Pfg. Dbd. 90 Pfg.

in Originalkisten von je 200 Stück Mk. 10.75 und 14.—.

Hermann Klemm.

Schneeren, Messer, Rasiermesser,

Kaffeemühlen werden jederzeit geschliffen und vorgefertigt und sind abzugeben an

ALBERT KNÜPFEL.

Möbel-Lackieren jeder Art!

sowie Ausführen aller vorkommenden Malerarbeiten empfiehlt sich bei Bedarf

Max Schröter,

Maler und Lackierer. Wabstraße 159.

Einkauf

von Flegeln, Hasen, Kaninchen, Ragen, Fuchs, Marder, Iltis und Rehellen zu höchsten Preisen.

Gustav Schnabel, Kürschner.

Städt. Orchester, Schandau. Einige Freistellen

für tal. Musikschüler sind noch zu vergeben. Persönliche Anmeldungen. Musikdirektor Dubelowski.

Gasthaus zur Linde, Struppen.

Sonabend, d. 16. u.

Sonntag, d. 17. Jan.

Bockbier fest

Bockwürstchen, ff. Kaffee u. Eierplinsen, (Nettig gratis)

Hierzu laden freundlich ein

G. Stömpfel.



Heute Sonntag

abend laden zum

Schwein-schlachten

und einem Glas ff. Bockbier höchlich ein

Piethenmüller'sch.

Ein kräftiger Schmiede-Lehrling

kann Ostern in die Lehre treten.

Minna verw. Hesse,

Schmiede Weidischstraße.

Persil zum Waschen!

Henkel's Bleich-Soda

Das Neueste in Herren-Wäsche Cravatten Tricotagen, Otto Ehrlich

Inventur-Verkauf

: Beginn :
Dienstag,
19. Januar

Inventur-Verkauf! Eiserne Zeiten erheischen eisernen Willen, eiserne Kraftanstrengungen. Und wenn ein modernes, großes Geschäftshaus wie das unsrige, seinen alljährlichen Inventur-Verkauf abhält, so ist dies eine Verkaufsveranstaltung, welche monatelanger, sorgfältiger Vorbereitung bedurfte, ehe sie vollendete Tatsache wurde. — Dieser Inventur-Verkauf im Modehaus Renner ist eine Veranstaltung von eminenter Bedeutung, eine vorzügliche Gelegenheit zur außerordentlich billigen Beschaffung guter Waren. Jeder Teil der Riesen-Angebote ist besonders für den Zweck bestens gewählt und im Preise günstig gestellt. Es verlohnt sich eine Reise nach Dresden — verlangen Sie eine Inventur-Liste. — Beachten Sie bitte unsere Schaufenster am Altmarkt und an der Kreuzkirche

Kleiderstoffe

Seidenstoffe, schwarzgründig, mit feinen Liniestreif., reg. M 1.60 bis 2.— jetzt M 1.25
Kleiderstoffe, blaugrüne Karos mit Überkaros reg. M 1.60 bis 1.90 jetzt M 1.45
Kleiderstoffe, dunkelmeliert, praktisch. Qualität. Qualität, reg. M 2.20 bis 2.60 jetzt M 1.85
Blusenstoffe, neue dunkle Streifen reg. M 1.40 bis 1.70 jetzt M 1.15
Wollmusseline, Streif., Tupfen, Blumenmuster reg. M 1.30 bis 1.50 jetzt M .95
Wasdstoffe, helle Blumenmuster, röm. Streif. reg. M .85 bis 1.10 jetzt M .75

Weißer Waren

Hemdentuche, mittelkräftiges Gewebe Meter reg. M .42 jetzt M .34
Hemdentuche, kräftig und feinfädig, sehr gute Ware Meter reg. M .74 jetzt M .58
Damast, vorzügl. glanzreiche Qualität, 84 cm breit, Meter reg. M 1.35 jetzt M 1.10
Damast, vorzügl. glanzreiche Qualität, 130 cm breit, Meter reg. M 2.— jetzt M 1.60
Dowlas, 112 cm breit, kräftige, haltbare Ware Meter reg. M 1.25 jetzt M .95
Dowlas für Betttücher, vorzügl. Qual., 150 cm breit, Meter reg. M 1.50 jetzt M 1.25

Damenwäsche

Taghemden, kräftiges Hemdentuch, in 3 Ausführ. reg. M 1.60 jetzt M 1.35
Taghemden, Reformschnitt od. Passe reich m. Stick., reg. M 2.75 jetzt M 2.20
Beinkleider, Bündchen oder Knieform mit Stickerei reg. M 1.75 jetzt M 1.30
Beinkleider, Kniefasson mit Stickerei, Ein- und Ansatz, reg. M 2.75 jetzt M 2.20
Untertailien, Vorderschluß oder amerikanische Form, reg. M 1.65 jetzt M 1.25
Unterröcke, weiß mit breiter Stickerei-Falbel reg. M 5.— jetzt M 3.40

Militär-Artikel

Herren-Normalhemden, mit Vorderschluß, Mittelgröße jetzt M 5.80, 3.40
Herren-Normalbeinkleid., wollgemischt warmgefüllt., Mittelgr. jetzt M 3.75, 3.50
Herren-Normaljacken, wollgemischt, Mittelgröße jetzt M 2.90, 2.20
Leibbinden in gestrickter Wolle, naturfarbig. jetzt M 2.75, 2.30, 2.—
Lungenschützer in Kamelhaar, Trikotstoff oder Molton, jetzt M 3.50, 2.25, 1.25
Auf sämtl. Militär-Bedarfsartikel während des Inventur-Verkaufes **10 Prozent**

Möbelstoffe

Portieren-Garnituren in Künstlerleinen mit Stickereien reg. M 13.— jetzt M 8.50
Portieren-Garnit. in Samt, m. Stick., 2 Schals, 1 Querbehang reg. M 13.— jetzt M 9.—
Tischdecken in Tuch, mit bestick. Kanten, längl. Form, reg. M 11.50 jetzt M 6.—
Tischdecken in Plüsch, m. gepreßten Kant., längl. Form, reg. M 14.50 jetzt M 9.—
Diwanddecken in Fantasiegewebe, zweis. m. Fransen, reg. M 14.50 jetzt M 11.50
Vorlagen, Haargarngewebe, in modernen Mustern, reg. M 3.— jetzt M 2.50

Gardinen

Abgepaßte Fenster, reizend., duftig., Blütenmuster halbares Gewebe, Fenster reg. M 3.50 jetzt M 2.50
Abgepaßte Fenster, verschied., sehr wirkungsvolle Zeichnungen Fenster reg. M 5.— jetzt M 3.75
Tüll-Garnituren, geschmackv. Kleinmusterung, Garnitur reg. M 7.75 jetzt M 5.75
Tüll-Gardinen in Meterware, moderne Muster, Meter reg. M .90 jetzt M .70
Tüll-Gardinen, Meterware, vorzügliche Qualitäten, Meter reg. M 1.10 jetzt M .90
Tülle, Kleinmust. zum Selbstanfertigen v. Garnituren, Meter reg. M 1.— jetzt M .75

Pelzkragen

Kragen aus Weißfuchs-Nachahmung, Tierform mit Kopf und Schweif jetzt M 11.—
Muff aus Weißfuchs-Nachahmung, Taschenform mit Atlasfutter jetzt M 4.—
Kragen, schwarz Kastor-Kanin, schön. Tierform m. Kopf u. Schweif jetzt M 14.50
Muff aus schwarz Kastor-Kanin, Taschenform jetzt M 12.50
Schwarze Krimmer-Garnitur jetzt M 11.—
Mufflonkragen jetzt M 9.75

Paletots

Jacke, verschiedene Stoffe und kleidsame Formen, 80 bis 90 cm lang. reg. bis M 14.50 jetzt bis M 8.75
Mantel, gemusterte und einfarbige Stoffe, Rücken mit Riegel reg. bis M 20.— jetzt bis M 14.50
Mantel, karierte und melierte Flausdstoffe, reg. bis M 26.— jetzt bis M 18.50
Jacke, schwarz, Eskimostoff, geschweift. Rücken, reg. bis M 18.50 jetzt bis M 12.50
Mantel, schwarze Flausd- und gerauhte Stoffe, reg. bis M 24.— jetzt bis M 16.50
Mantel aus gutem, schwarzen, gerauhten Stoff, reg. bis M 26.— jetzt bis M 21.—

Kostüme

Jackett-Kostüme aus hellen Samtstoffen, Halbseide gefüllert reg. M 25.— jetzt M 9.—
Jackett-Kostüm aus neuen karierten Stoffen, Rock mit Blenden reg. M 30.— jetzt M 15.50
Jackett-Kostüm a. Loden, f. Sport, Rock aufknöpfbar, reg. M 28.— jetzt M 16.50
Jackett-Kostüm aus melierten u. einfarbigen Stoffen, reg. M 38.— jetzt M 18.50
Jackett-Kostüm, dunkelblau oder schwarz Alpaka, reg. M 45.— jetzt M 25.—
Jackett-Kostüm a. dunkelblau Kammgarn-Wollstoff, reg. M 42.— jetzt M 28.—

Blusen

Bluse aus reinwollenem Musselin, neueste Form, mit absteheendem Kragen von Wollkrepp jetzt M 3.25
Bluse aus gutem, einfarbigem Wollstoff (Popeline), besond. fein gearbeitet, seid. Kragen u. Knöpfe jetzt M 5.—
Bluse aus feingerippt. Samt, jugendl. kleidsame Form, versd. Farben jetzt M 5.75
Bluse, stark. Winterstoff, dunkelkariert, ig. Ärmel, Stehkrag, Täschd., jetzt M 7.—
Bluse, hell. Wollstoff, fein. Streifen, gefüllt., lange Ärmel, Spitzenkrag, jetzt M 7.50
Bluse, reinseid. Taffet, dunkle Farben, weißseid. Weste und Kragen, jetzt M 8.25

Röcke

Kostüm-Rock aus meliertem Stoff, Knopfverzierung und Gürtel jetzt M 3.—
Kostüm-Rock aus blauem und schwarzem Wollstoff (Cheviot), glatt gearbeitet, mit Knöpfen verziert, jetzt M 4.50
Kostüm-Rock, blau-grün kariert Winterstoff, durchgeknöpft, jetzt M 6.50
Kostüm-Rock, schwarz-grau kleinkariert Stoff, Knopfverzierung, jetzt M 8.—
Kostüm-Rock, blauer Wollstoff, breiter Koller, langer Überrock, jetzt M 13.50
Kostüm-Rock, schwarz. Wollstoff, glatt verarbeitet, f. starke Damen, jetzt M 15.50

Kleider

Kleider, wollener u. baumwollener Musselin u. Wasdstoffe, versd. Verzierung, reg. bis M 20.— jetzt bis M 6.50
Kleider, wollener Musselin und Wasdstoffe, Kurbelstickerei, Überwurf, reg. bis M 25.— jetzt bis M 10.50
Kleider, wollener Musselin u. leichte Wollstoffe, reg. bis M 40.— jetzt bis M 22.—
Kleider aus guten Wollstoffen, Seidenkrepp, reg. bis M 56.— jetzt bis M 32.—
Kleider aus weicher Seide, Foulard, Eolienne, reg. bis M 78.— jetzt bis M 48.—
Kleider aus weicher Seide, Samt, Eolienne, reg. bis M 90.— jetzt bis M 58.—

Backfisch-Garderobe

Backf.-Sportjack. Winterstoff, jetzt M 14.75
Backfisch-Flausdjack. m. Gürtel, jetzt 22.50
Backfisch-Mäntel, modern und mollig, lange Form jetzt M 18.50
Backfisch-Kostüme, melierte Stoffe, Jacke auf Futter jetzt M 11.75
Backfisch-Blusen, fesche Formen, weiße Wasdstoffe jetzt M 5.90, 3.90
Backfisch-Röcke, moderne Schnitte, blauer Wollstoff (Cheviot) jetzt M 6.50

Kinder-Garderobe

Knaben-Mäntel, blau, für 3 b. 10J. jetzt M 6.— bis M 9.50
Knaben-Anzüge, halb. Stoff. für 4 bis 10Jahr, jetzt M 9.75
Knaben-Hosen mit Leibchen, blauer Wollstoff, für 4 bis 9 Jahre, jetzt M 1.75
Mädchen-Winter-Paletot, lange Form, für 5 bis 14Jahr, jetzt M 10.50 bis 15.25
Mädchen-Kleider, zweiteilige Form, für 3 bis 11 Jahre, jetzt M 6.— bis M 10.—
Mädchen-Pelerinen, wasserdicht Loden, 60 bis 100 cm lg., jetzt M 4.75 bis M 8.75

RENNER

Dresden, Altmarkt

Beilage zu Nr. 6 der Sächsischen Elbzeitung.

Schandau, Sonnabend, den 16. Januar 1914.

Ämtlicher Teil.

Nachstehend wird

1. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 — R.-G.-Bl. S. 3 — über das Ausmahlen von Brotgetreide,
 2. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 — R.-G.-Bl. S. 6 — über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot,
 3. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 — R.-G.-Bl. S. 8 — über die Bereitung von Backware und
 4. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 — R.-G.-Bl. S. 12 — über die Höchstpreise für Mele
- noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, 7. Januar 1915.

Ministerium des Innern.

1. Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außerstande sind, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4.

Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5.

Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf, insbesondere auch von den Mühlen, nur in einer Mischung abgegeben werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Kunden- und Lohnmüllerei); sie gelten nicht für Weizenmehl, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im freien Verkehre des Inlandes war oder das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Vornahme des Mischens erfolgt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmüllerei.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die

zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Durchmahlen des Getreides (§§ 1, 2, 3), sowie über das Mischen des Weizenmehls (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkrafttretens.

Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

2. Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

- Es darf nicht verfüttert werden:
1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
 2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
 3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
 4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
 5. Brot, mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schroten gehört, nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schroten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer offensichtlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

3. Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehligartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehligartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärke oder andere mehligartige Stoffe ersetzt werden.

§ 4.

Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landes-

zentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffellocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärke- oder Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffeln verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffellocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärke- oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffeln kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reis- oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffellocken verwendet werden.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehrlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9.

Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

§ 14.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren der Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeile von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrem Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind darauf zu vereidigen.

§ 16.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkauf- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Auslande eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

4. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkauf durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befugt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Oris Kleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für teilweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Sackpreis nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig für den Doppelzentner betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise (§§ 2 und 3) schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 533) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Die beliebte Romanwochenschrift für alle Kreise!

Wöchentlich
ein Heft für

10 Pfg.

Die goldgeprägte
elegante Leinen-Einbanddecke
dazu kostenfrei!

Der Buch-Roman

Wöchentlich
ein Heft für

10 Pfg.

Die goldgeprägte
elegante Leinen-Einbanddecke
dazu kostenfrei!

Der Bezug kann jederzeit begonnen werden.
Probehefte wolle man von den Zeitungsträgern oder in der Geschäftsstelle dieses Blattes verlangen!

Gotthelf Böhme, Schandau, empfiehlt billigst:
Schrot, Gerste u. Gerstenschrot, Weizen, Hafer, Roggen u. Weizenkleie, Futtermehl, Oris Kleie, Feinmehl, Feinmehlmehl, Panmivollkornmehl, Weizenmehl, Weizenmehlmehl, Erdnußmehlmehl, Palmkernmehlmehl, Kartoffellocken, Trockenknoblauch, Kornmehl, Malzkeime, Biertraber, Trebermehle, Futterhirse, Brodmann phosphorsaurer Futterkaff.

Sas-, Wasser-, Klosett-Anlagen. ••• Bade-Einrichtungen, Warmwasserbereitungen. ••• Friedrich Riebe, Telephon 71

Gesucht überall in Städten und auf dem Lande
Hausierer
für den Verkauf von sehr guten, kräftigen **Bouillon-Würfeln**. Dieselben kosten im Einkauf in Postkolli von 1000 Würfeln per Würfel 1 Pfennig. Bei jetzigen hohen Fleischpreisen sind dieselben in jeder Familie, reich und arm, leicht verträglich, sowohl zum täglichen Gebrauch, als auch zum Nachsenden an unsere Krieger im Felde. Off. unt. C 2901 an Anzeigen-Vermittlung von Heinrich Wiser, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 243.

100te Zahnkranke,
die von mir behandelt wurden, empfehlen meine Zahnpraxis der schonenden Behandlung und mäßigen Preise wegen.
Zahnatelier Willy Fenske,
Copitz, Hauptstrasse 17, gegenüber dem Rathaus.

Hirsz-, Reh-, Kalb-, Schaf-, Ziegen- und Zickelfelle sowie Rinds- und Kothäute kauft die **Rohleder-Handlung E. Hammer,** Kirchstr. 27.
Das Handschuh-, Hut- und Bandagengeschäft von Ernst Hering, gegenüber von „Stadt Teplitz“, empfiehlt sich einer geneigten Beachtung

Stohlen u. Briefetts liefert jeden Posten
Robert Hähne, Rathmannsdorf-Pl.

Stadtsparkasse Königstein

Geöffnet jeden Wochentag von 9—12 und 2—4 Uhr, **Sonnabends** durchgehend von 9—2 Uhr. — Zinszahlung halbjährlich.
Zinsfuß 3 1/2 % bei täglicher Verzinsung. Einzahlungen durch Gemeindevorbands-Giro oder Postscheckkonto Leipzig Nr. 14 836 **portofrei.** Zahlkarten unentgeltlich.

